

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 100/10 B

L 2 U 543/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 6071/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin - Zentrale Serviceeinheit -
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter
Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2009 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Dienstbeschädigungshinterbliebenenrente in Höhe einer der Unfallversicherung gleichen Leistung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 AAÜG in Verbindung mit § 302a SGB VI mit Art. 3 Abs. 1 GG und mit Art. 14 GG sowie Art. 20 Abs. 1 GG insoweit vereinbar sind, dass bei der Überführung der Dienstbeschädigtenhinterbliebenenrenten ab 01.01.1992 keine Entschädigung (Dienstbeschädigtenausgleich) z.B. in entsprechender Höhe der §§ 1, 2 DbAG zu leisten ist, zumindest seit 01.03.2002."
- 8 Sie hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ausreichend darzutun. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vortragen, dass zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, woraus sich die Verfassungswidrigkeit im konkreten Fall ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*).
- 9 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung erwähnt zwar den Beschluss des BVerfG vom 21.11.2001 (*SozR 3-8570 § 11 Nr 5*) und entnimmt ihm drei "Grundsätze", die angeblich "für sämtliche Dienstbeschädigtenleistungen der DDR generell gelten" sollen. Sie verzichtet jedoch auf den entscheidenden Schritt, den Bedeutungsgehalt von § 4 Abs 1 Nr 3, Abs 2 Nr 3 und Abs 3 Nr 3 AAÜG iVm § 302a SGB VI aufzuzeigen, die Sachgründe für die konkrete gesetzliche Ausgestaltung zu erörtern und die angebliche Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungssatzes (*Art 3 Abs 1 GG*), des Grundrechts auf Eigentum (*Art 14 GG*) sowie des Sozialstaatsprinzips (*Art 20 Abs 1 GG*) im Einzelnen darzutun.
- 10 Die Beschwerdebegründung versäumt es insbesondere, unter Berücksichtigung der übrigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung darzulegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltselemente zu erblicken sind. Soweit die Klägerin als Hinterbliebene (Ausgangsgruppe) eine Gleichbehandlung mit originär Anspruchsberechtigten (Vergleichsgruppe) nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (*Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz – DbAG*) vom 11.11.1996 (*BGBI I 1674; zuletzt geändert durch Art 9 des Gesetzes vom 21.12.2008, BGBI I*



2933) fordert, fehlt eine Darlegung der Vergleichbarkeit dieser Gruppen vor allem mit Blick auf Sinn und Zweck des Dienstbeschädigungsausgleichs (*vgl dazu BT-Drucks 13/4587, 12*) unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für die Bewältigung von Folgen der Wiederherstellung der deutschen Einheit bei der Gewährung steuerfinanzierter Leistungen (*vgl dazu BVerfG SozR 4-3100 § 84a Nr 5 RdNr 12*).

- 11 Ferner geht die Beschwerdebegründung nicht auf die Frage ein, ob nach der Rechtsprechung des BVerfG Hinterbliebenenrenten überhaupt dem Eigentumsschutz unterliegen (*vgl BVerfGE 97, 271, 284 = SozR 3-2940 § 58 Nr 1 S 5; s hierzu auch BSG SozR 4-2600 § 77 Nr 6 RdNr 32*). Darüber hinaus setzt sich die Klägerin nicht damit auseinander, dass das Sozialstaatsprinzip wegen seiner großen Unbestimmtheit regelmäßig keine unmittelbaren Handlungsanweisungen enthält, die die Gerichte ohne gesetzgeberische Konkretisierung umsetzen könnten (*BVerfGE 65, 182, 193; 71, 66, 80 = SozR 2200 § 1319 Nr 5*). Dass in der vorliegenden Sachverhaltskonstellation ausnahmsweise etwas anderes gilt, hat die Klägerin nicht aufgezeigt.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

